

(in der Fassung vom 14. März 2006)

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Zwischenprüfung in **Geschichte** kann im Magisterstudiengang im Hauptfach und im Nebenfach und im Studiengang mit dem Ziel Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach abgelegt werden.

§ 2

Für das Fach **Geschichte** wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 3

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz am Ende des vierten Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach mindestens 20 Semesterwochenstunden, im Nebenfach mindestens 14 Semesterwochenstunden.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Zwischenprüfungsordnung

§ 5

(1) Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung im **Hauptfach** Geschichte sind:

1. Kenntnisse des Lateinischen (Kleines oder Großes Latinum) - und mindestens einer modernen Fremdsprache. Für Studierende im Staatsexamensstudiengang ist der Nachweis der Lateinkenntnisse durch das Latinum zu erbringen.
2. Nachweise über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden. Sie sind so zu wählen, dass mindestens je zwei Semesterwochenstunden auf solche Lehrveranstaltungen entfallen, deren thematisches Schwergewicht auf je einem der vier in der Staatsexamensordnung genannten Zeitabschnitte (Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte) liegt. Im einzelnen ist der erfolgreiche Besuch folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 2 -

- a) drei Proseminare (Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte);
 - b) zwei Kurse des Fachs Geschichte.
 - c) zwei weitere Lehrveranstaltungen (Einführungen, Übungen, Kurse, Vorlesungen und Proseminare), von denen eine aus den Fächern des Sozialwissenschaftlichen Begleitstudiums entnommen sein kann.
- (2) Die Orientierungsprüfung im Fach Geschichte findet bis zum Ende des 2. Fachsemesters statt. Sie wird von allen Studierenden mit Hauptfach Geschichte abgelegt und erfolgt als studienbegleitende Prüfung.

Sie besteht aus folgenden Prüfungsleistungen aus dem Katalog des Abs. 1 Nr. 2 :

1. bis zum Ende des 2. Fachsemesters muss mindestens eine der drei folgenden Veranstaltungen erfolgreich besucht sein:
 - Proseminar zur Alten Geschichte
 - Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
 - Proseminar zur Neueren oder Neusten Geschichte .

Erfolgreich ist die Veranstaltung dann besucht worden, wenn in der Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Bewertungsgrundlage ist das Erbringen der an der Universität Konstanz in historischen Proseminaren üblichen Leistungsnachweise. Bewertungsgrundlage ist eine Leistung in einer mündlichen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung oder in einem Referat. Eine einfache Teilnahmebescheinigung genügt nicht als Leistungsnachweis.

2. Außerdem muss mindestens eine Einführungsvorlesung aus dem ersten Studienjahr im Umfang von mindestens 2 SWS erfolgreich besucht worden sein. Die Veranstaltung wurde erfolgreich besucht, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

Zur Vergabe eines Leistungsnachweises müssen folgende Auflagen mindestens erfüllt sein: Regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit und mindestens eine individuelle benotete Studienleistung. Bloße Teilnahmebescheinigung genügen nicht.

- (3) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 können einmal im 3. Fachsemester wiederholt werden. Wer sie nicht spätestens bis zu dessen Ende erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung im **Nebenfach** Geschichte sind:
 1. Nachweise über die Kenntnis zweier Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache;
 2. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen von mindestens 14 Semesterwochenstunden. Im einzelnen ist der erfolgreiche Besuch folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - a) drei Proseminare (Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte);
 - b) ein Kurs des Fachs Geschichte.

- 3 -

- (5) Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Geschichte (Haupt- und Nebenfach) ist der Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch über Verlauf und Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums. Dieses Beratungsgespräch ist bis zum Beginn des vierten Fachsemesters zu führen. Das Beratungsgespräch kann bei einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches Geschichte nach Wahl der Studierenden geführt werden.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 Zwischenprüfungsordnung

§ 6

- (1) Die Zwischenprüfung besteht im **Hauptfach** aus einer mündlichen Prüfung über zwei Themenbereiche, die sich nicht auf ein Gebiet der Geschichte (Alte, Mittelalterliche und Neue Geschichte) beschränken dürfen. Die Dauer der Prüfung beträgt i.d.R. 40 Minuten.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im **Nebenfach** aus einer mündlichen Prüfung über einen Themenbereich. Die Dauer der Prüfung beträgt i.d.R. 20 Minuten.

V. Lehr- und Prüfungssprachen

§ 7

Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung auch in anderen Sprachen erbracht werden.

VI. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 8

- (1) Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 24. April 1980 (K. u. U. 1980, S. 108 ff.), zuletzt geändert am 27. Mai 2002 (Amtl. Bkm. 19/2002), außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 24. April 1980 (K. u. U. 1980, S. 108 ff.), zuletzt geändert am 27. Mai 2002 (Amtl. Bkm. 19/2002), fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung vom 14. März 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 16/2006 vom 14. März 2006 veröffentlicht.